



## **Stellungnahme zum Entwurf der Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten**

Ihr Schreiben vom 6. Januar 2020; Ihr Zeichen 103.42 – 40013/0-1

Der Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. (LFRN) begrüßt nach wie vor das Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfs der Niedersächsischen Landesregierung zur Begrenzung der Sonntagsarbeitszeit je politischer Gemeinde. Ausdrücklich wird begrüßt, dass eine Sonntagsöffnung in mehreren Ortsteilen einer Gemeinde auf die sechs Sonntage angerechnet wird. Ob dadurch die Anhebung von 4 Sonntagsöffnungen pro Gemeinde und Jahr aus dem Jahr 2016, in dem keine Anrechnung erfolgen konnte, auf jetzt 6 tatsächlich nicht zu einer faktischen Anhebung der Sonntagsöffnung führt, wird die Zukunft zeigen. Dem LFRN liegen keine Zahlen vor, ob in den vergangenen Jahren die Sonntagsöffnungen in einzelnen Stadtteilen tatsächlich zu einer Ausweitung der Sonntagsarbeit geführt hat. Der LFRN begrüßt, dass die Niedersächsische Landesregierung die Vorgaben der Rechtsprechung – nicht nur der der niedersächsischen zur Sonntagsarbeit – im Gesetzesentwurf einfließen lässt.

Der LFRN weist nochmals auf die Notwendigkeit, die Sonn- und Feiertage als gesellschaftlichen Konsens zu schützen, hin. Die Unterscheidung zwischen Werk- und Sonn- und Feiertag, von Arbeit und Erholung, ist immer noch ein prägendes Element unserer Gesellschaft und hat eine große Bedeutung für ihren Zusammenhalt. Bei jeder Entscheidung über die Ausweitung der Sonntagsarbeit ist zu berücksichtigen, dass gerade Frauen überproportional im Einzelhandel beschäftigt sind und daher Sonn- und Feiertagsarbeit eine große Belastung für die Frauen und ihrer Familien darstellt.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten von 2016 weisen wir auch zu diesem Gesetzesentwurf darauf hin, dass die Ausweitung der Sonntagsarbeit dadurch eröffnet wird, da auch der neue Gesetzesentwurf keine hinreichende Sachgründe für die Sonntagsarbeit festlegt. Allein die Ausnahme, dass Umsatz- und Shoppinginteresse keine Sachgründe darstellen, ist nicht ausreichend. Dazu sollte das Gesetz klare Festlegungen treffen.

Hannover, 19.02.2020